

Die Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten

Autor(en): **Mü.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **33 (1928-1929)**

Heft 18

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-319893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gründetes Gesuch hin vorgesehen; in solchen Fällen können auch verminderte Pensen bei entsprechend verminderten Gehalts- und Pensionsansprüchen zugeteilt werden. Sämtliche Schulvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen müssen der Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten beitreten, sofern sie bei ihrem Eintritt in den Schuldienst das 50. Altersjahr nicht überschritten haben, was sie selbstverständlich nie haben.

Jede Schule überwacht, auf der Knaben- wie auf der Mädchenseite, je eine Inspektion. Diejenigen der Primar-, Sekundar- und Realschulen zählen je 15, diejenigen der übrigen Schulen je sieben Mitglieder. In sämtliche Inspektionen sind Männer und Frauen wählbar; in den 15gliedrigen Inspektionen der Mädchenschulen müssen mindestens fünf, in denen der Knabenschulen mindestens drei Frauen sein. In den siebengliedrigen Kommissionen der Mädchen- und der gemischten Schulen (Handelsschule, Kindergärten, Schulen von Riehen und Bettingen) müssen mindestens zwei Frauen sitzen, in denen der Knabenschulen je eine. Die Mindestzahl der Männer darf in keiner Inspektion unter zwei betragen. Damit ist ein grosser Wunsch der Frauen erfüllt, indem sie auch in den Knabenschulen ein Wort einzulegen das Recht haben. Vernünftigerweise bestimmt das Gesetz auch, dass die Mehrheit der Mitglieder einer Inspektion aus Vätern und Müttern von Schülern der betreffenden Anstalt bestehen sollen.

Die Frauen hatten den Wunsch ausgesprochen, dass die Wählbarkeit von Lehrern und Lehrerinnen an *alle* Schulen ausdrücklich vermerkt sei. Dies ist nicht geschehen; aber was nicht verboten ist, und das ist es zum Glück nicht, kann und wird sicher einmal erlaubt sein, wenn — vielleicht in ferner Zeit — das Vorurteil, dass nur Lehrer an Knabenschulen gehören, erlahmt und die Generation der vehementen Frauengegner ausgestorben sein wird.

Die nächsten Jahre werden beträchtliche Umwälzungen bringen. Vor allem wird die bisherige Töchterschule, das künftige Mädchengymnasium davon betroffen werden. Erstens einmal wird sie ihre Handelsabteilung verlieren und dadurch auch in den untern Klassen einen beträchtlichen Ausfall an Schülerinnen zu verzeichnen haben, da von nun an der Weg zur Handelsschule durch die Realschule geht. Diese Verminderung kann unserm Schulkoloss von 1200 Schülerinnen nur zugute kommen. Weniger erfreulich ist die Tatsache, dass die Lateinerinnen in der Uebergangszeit unter Hochdruck werden arbeiten müssen, um ihr Pensum trotz der um ein Jahr verkürzten Arbeitszeit doch zu erreichen. Die eidgenössische Maturitätskommission wird auf die erschwerenden Umstände keine Rücksicht nehmen können; dies wäre auch nicht im Interesse der Mädchen; denn eine Herabsetzung der Anforderungen schüfe sofort das Odium einer « Nur-Mädchen-Maturität ». Die Eingabe der Frauen, den Mädchen das 13. Schuljahr, mit Rücksicht auf die Handarbeit zu belassen, blieb somit unerfüllt.

Wie sich das neue Schulgesetz allmählich verwirklichen und auswirken wird, mag einem spätern Berichte vorbehalten bleiben. Mü.

Die Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten.

Die Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten hat bis jetzt keine schlechten Geschäfte gemacht. Die Kassenkommission konnte in der Jahresversammlung anfangs Mai den Mitgliedern guten Gewissens eine durch-

gehende Erhöhung der Renten an alle Rentenberechtigten um 20 % vorschlagen. Dieser Vorschlag wurde natürlich bereitwillig gutgeheissen und zum Beschluss erhoben. Verglichen mit andern Witwen- und Waisenkassen bezahlte die baslerische schon bisher relativ hohe Renten. Wer aber damit leben und für Kinder sorgen musste, war der Sorgen nicht enthoben.

In Anbetracht des Prosperierens der Kasse hatte eine Gruppe von Lehrerinnen zwei Anträge an die Kassenkommission gestellt :

1. Hat der Versicherte während längerer Zeit, mindestens aber 20 Jahre, mit einer ledigen, verwitweten oder geschiedenen Tochter oder Schwester im gleichen Haushalt gelebt und ist ihm von dieser der Haushalt besorgt worden, so erhält diese nach dem Tode des Versicherten eine Normalrente, sofern keine nähern rentenberechtigten Angehörigen des Versicherten vorhanden sind.

Bei andern Personen, auf die die obigen Voraussetzungen zutreffen, entscheidet von Fall zu Fall die Kassenkommission.

2. Vollenden die Versicherten ohne rentenberechtigte Angehörige *a*) wenn Männer, das 65., *b*) wenn Frauen, das 60. Altersjahr, so wird ihnen das ihrem Anteil an den Einzahlungen (Einkaufssummen und Prämien) entsprechende Kapital samt Zins und Zinseszinsen ausbezahlt.

Der erste Antrag war aus der Erwägung heraus gestellt worden, dass seine Erfüllung die Kasse kaum belasten würde; denn erstens wären die Fälle, in denen die genannten Bedingungen zuträfen, sehr bald gezählt. Eine Lehrerin kommt heute relativ sehr spät zu einer festen Anstellung. Ihr Anfangsgehalt wird ihr kaum gestatten, schon eine Haushaltung zu führen. Von dem Zeitpunkt an, da sie eine solche auftritt, müssen noch 20 Jahre verstreichen, ehe die Rentenberechtigung für die Angehörige eintritt. Während dieser ganzen Zeit steht die Lehrerin unter Risiko, d. h. sie verliert jeglichen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Einzahlungen, auf die sie sonst, d. h. ohne rentenberechtigte Angehörige, im 65. Altersjahre das Anrecht hätte. Unser Antrag war vor der Einreichung von zwei Versicherungsfachleuten geprüft und als durchaus vernünftig und für die Kasse kaum belastend erklärt worden. Dessenungeachtet erlitt er eine nicht gerade höfliche und nicht gerade sachliche Abfuhr. Er wurde als dermassen « hirnlos und unüberlegt » dargestellt, dass es undenkbar sei, dass die Lehrerinnen sich vorher auch nur die Mühe genommen hätten, einen Fachmann zu befragen. Wenn eine Kasse auf solche Forderungen einginge, wäre sie dem Zufall, der Willkür und dem sichern Untergang ausgeliefert; eine solide, gut fundierte Kasse könne sich niemals auf solche Phantasien einlassen. Diesen temperamentvollen Gefühlsäusserungen gegenüber stellten wir die Tatsache auf, dass die solothurnische Witwen- und Waisenkasse eine ähnliche Bestimmung, nur ohne die einschränkende Klausel von 20 Jahren, hat, ohne darüber zu stolpern, noch zugrunde zu gehen. Aber damit machten wir keinen Eindruck. Unerwartete Unterstützung erhielten wir durch einen unabhängig denkenden Mann, der der Versammlung entgegenhielt, dass es im Grunde unfair sei, erstens die Lehrerinnen zum Zölibat zu zwingen, zweitens eine volle Berufsarbeit von ihnen zu verlangen, die ihnen die eigene Besorgung ihres Haushalts in vielen Fällen nicht oder nur unter Schädigung ihrer Gesundheit gestattet, und drittens die wenigen in Betracht fallenden Angehörigen, die einzelnen Lehrerinnen die Last der Haushaltung abnehmen, von der Versicherung auszuschliessen.

Da dieses Votum dem einen und andern hätte einleuchten können, wurde die Diskussion plötzlich abgebrochen und eine eilfertige Abstimmung in Gang

gesetzt. Dabei zeigte sich, dass die Lehrerinnen gar nicht so allein auf weiter Flur standen, sondern namhafte Unterstützung von Männerseite erhielten. Ihr Antrag unterlag mit 70 Stimmen gegen 150.

Der zweite Antrag gab viel weniger zu reden; es wurde mit wenigen sachlichen Argumenten dargetan, dass nicht nur die Lehrerinnen, sondern auch die meisten Strassenbahner mit 60 und weniger Jahren pensioniert werden, so dass hier die Konsequenzen für die Kasse schwerwiegende sein könnten. Die Lehrerinnen hätten ihren zweiten Antrag ganz gerne zurückgezogen, aber bis sie sich die gegen sie angewandte Methode klargemacht hatten, war es längst zu spät dazu. Selbstverständlich wurde dieser Antrag mit grösserem Mehr verworfen als der vorhergehende.

Dem Vernehmen nach sollen manche männliche und viele weibliche Teilnehmer ein Stückchen Lebenserfahrung aus dieser Versammlung gewonnen haben; ob es zur Lebensweisheit beiträgt, stellen wir der Zukunft anheim.

Mü.

Ostschweizerischer Frauentag in St. Gallen.

Am 9. Juni haben sich 500 Frauen aus den Kantonen Thurgau, Appenzell A.-Rh. und St. Gallen auf Einladung der Frauenzentrale St. Gallen versammelt, um wie vor drei Jahren ihre Aufmerksamkeit einer Erziehungsfrage zu schenken.

Noch hat nach dem tiefen sittlichen Niedergang während der Kriegszeit unser Volk nicht so recht den Weg zurückgefunden zu rascherer, fortschrittlicher Kulturarbeit. Um es vor weiterem Niedergang zu bewahren, ist es notwendig, zum Erziehungswerk auch jene Kräfte heranzuziehen, deren Wert und Einfluss man bisher zu gering geschätzt hat. Vor allem gilt es, dem Volke tüchtige, sittlich hochstehende Mütter zu erziehen, dann wird die moralische Kraft des ganzen Volkes gehoben. Die Mädchen sind die Frauen und Mütter von morgen, und es ist deshalb eine erste Pflicht der Gegenwart, sich für eine bessere Erziehung der Mädchen einzusetzen. Die Mädchenerziehung, so ergab sich aus dem Vortrag von Fräulein Göttisheim über *Die Bedeutung der weiblichen Lehrkraft*, sollte mehr als bis jetzt in die Hand von Lehrerinnen gelegt werden.

Wer das Vergnügen hatte, Fräulein Göttisheim an der Saffa über die Klassenlehrerin sprechen zu hören, oder wer den Artikel in der «Lehrerinnen-Zeitung» gelesen hat, «Schulmädchen von heute», erinnert sich, wie die Referentin, aus Erfahrungen in ihrer eigenen Tätigkeit schöpfend, ein pädagogisches Gebiet der Aufmerksamkeit weiterer Kreise erschlossen hat, dem in unserem Lande erst wenige Erzieherinnen ihre Kräfte widmen.

Wie sich die Frauen zu dem Problem stellen und wieviel Verständnis die Schulbehörden ihm entgegenbringen, das wird von starkem Einfluss sein auf die Frauenkultur, auf die Familienkultur und damit auf die Kultur des ganzen Volkes.

Das Mädchen (auch der Knabe) bedarf der Führung durch die Lehrerin vorerst in der Elementarschule, als Ersatz für die Mutter, die das Kind bis zum Eintritt in die Schule daheim betreute. Auf der Mittelstufe, sei sie dem Mädchen gleichgeschlechtliche Führerin und auf der Oberstufe verständnisvolle Freundin und Beraterin, überall wirke sie mit als mütterliche Erzieherin. Von ganz besonders grosser Bedeutung ist die Lehrerin für die heranwachsenden Mädchen.